

UPDATE ÖPNV-RECHT

STANDPLATZPFLICHT FÜR TAXEN

BVerwG, Urteil vom 22.01.2020, 8 CN 2/19

Der Antragsteller, ein Taxifahrer aus München, wendet sich gegen eine städtische Verordnung der Landeshauptstadt, nach welcher Taxen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden dürfen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gab dem dagegen gerichteten Normenkontrollantrag statt und erklärte die angegriffene Vorschrift für unwirksam, ließ aber die Revision zu. Diese wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Zwar urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 47 Abs. 3 PBefG – entgegen dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes – dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Dennoch erweist sich das Urteil als richtig, da § 47 Abs. 3 PBefG nicht zum Erlass der angegriffenen städtischen Verordnung ermächtigt. § 47 Abs. 1 Satz 1 PBefG enthält das bundesgesetzliche Gebot, Taxen nur an behördlich vorgesehenen Stellen bereitzuhalten (sog. Standplatzpflicht). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte, der Gesetzessystematik und dem Zweck des Gesetzes. Obwohl damit die Standplatzpflicht bundesgesetzlich geregelt ist, besteht kein Verbot, eine solche Pflicht in einer Rechtsverordnung zu wiederholen.

§ 47 Abs. 3 PBefG enthält jedoch abschließend aufgezählte Regelungsgegenstände und ermächtigt nur zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxiständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs regelt. Eine Standplatzpflicht fällt nicht darunter. Insbesondere handelt es sich dabei nicht um eine Einzelheit des Dienstbetriebs i. S. v. § 47 Abs. 3 Satz 1 PBefG, da dies nur die äußere Seite des Taxenverkehrs, aber nicht innerbetriebliche Angelegenheiten und Pflichten des Unternehmers gegenüber Behörden meint. Bei der Standplatzpflicht handelt es sich hingegen um ein grundlegendes Element des Taxenverkehrs.

Bedeutung für die Praxis

Obwohl die Münchener Verordnung mit der Auferlegung einer Standplatzpflicht unwirksam ist, besteht das bundesgesetzliche Gebot, Taxen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitzuhalten. Mit der Klarstellung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wird die Rechtssicherheit gestärkt und die Auslegung des PBefG konkretisiert.